

Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion
GLS-Str.11
64850 Schaafheim

Vorsitzender der Gemeindevertretung
Reinhold Daniel
Wilhelm-Leuschner-Str.3
64850 Schaafheim

Schaafheim, den 17.01.2022

Sehr geehrter Vorsitzender der Gemeindevertretung,

die Fraktion Die Grünen stellt einen Antrag zum Schreiben des RA Dr. Berghäuser zum VEB „Quarzsandtagebau“ der Fa. Höfling/Foca GmbH. Wir bitten um Berücksichtigung des Antrages auf der Tagesordnung der nächsten Bau- Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 07.02.2022, dem Haupt- und Finanzausschuss am 09.02.2022 sowie auf der Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 14.02.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schwöbel-Lehmann

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertreterversammlung beschließt:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, der Empfehlung des Rechtsanwaltes Dr. Berghäuser zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP „Quarzsandtagebau“) gemäß §12 Abs. 6 Satz 1 BauGB wegen Zweckverfehlung aufzuheben und sicherheitshalber gleichzeitig den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §14 Abs. 1 BauGB zu erlassen, nachzukommen und ein Sitzungsaufhebungsverfahren für die Gemeindevertretung vorzubereiten.

Begründung:

Laut der rechtlichen Überprüfung, vom 24.08.2020, kommt der Rechtsanwalt Dr. Berghäuser zu dem Urteil, dass angesichts der immensen Zeitüberschreitung im Durchführungsvertrag eine Zweckverfehlung klar auf der Hand liege. Seit 2014 sind viele Fristen des Durchführungsantrages seitens des Vorhabensträgers verstrichen und von der Fa. Höfling/Foca GmbH nicht eingehalten worden.

Der ehemalige ortsansässige Firmeninhaber, Gerhard Höfling, hat die Höfling GmbH bereits 2015 an das bayrische Konsortium Foca GmbH verkauft und ist seit mehreren Jahren kein Geschäftsführer mehr. Der ursprüngliche Zweck den Bauhof von der Boschstraße in den Eichenweg zu verlegen, ist auch nach über 7 Jahren nicht erfolgt. Immer noch fährt viel Schwerlastverkehr durch den Ort. Durch den neuen Entsorgungsbetrieb der Fa. Höfling/Foca GmbH ist der Schwerlastverkehr erheblich gestiegen, denn LKWs mit Bauschutt bringen tausende

Tonnen Müll nach Schaafheim. Im VEP war die strikte Trennung des Quarzsandtagebaus und dem Industriegebiet mit dem Entsorgungsbetrieb festgelegt. Denn nur so kann verhindert werden, dass Verschmutzungen, z.B. durch Reifen oder andere Betriebsfahrzeuge ins Grundwasser gelangen. Zurzeit wird auf dem gleichen Firmengelände Quarzsand nur kurz oberhalb des Grundwasserspiegels abgebaggert. Dadurch gibt es keine Schutzschicht gegen Verschmutzungen. Denn das Firmengelände befindet sich direkt neben dem Wasserschutzgebiet und das Grundwasser wird im Abbaubereich nur von einer 1m dünnen Sandschicht verdeckt. Die Firma hat keinen zur Stromversorgung, sowie keinen Telefonanschluss aus Schaafheim, das Industriegebiet ist nicht an der Abwasserkanalisation angeschlossen. Seit mehreren Jahren gibt es keine Trinkwasserversorgung, da diese von Großostheim eingestellt wurde. Die notwendige Infrastruktur wurde bisher nicht hergestellt, oder beantragt.

Der Rechtsanwalt Dr. Berghäuser führt an, dass § 12 Abs. 6 BauGB eine städtebauliche Verpflichtung der Gemeinde enthält den Bebauungsplan aufzuheben, „sofern es nicht zur fristgerechten Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans kommt. Die Gemeinde soll in den Fällen des § 12 Abs. 6 BauGB Satz 1 den Bebauungsplan aufheben.“

Weiterhin schreibt Rechtsanwalt Dr. Berghäuser:

„Zum Schutz der Entscheidungsfreiheit der Gemeinde bestimmt § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB, dass aus der Aufhebung des Bebauungsplans in den Fällen des Abs. 6 Satz 1 *keine Ersatzansprüche* gegen die Gemeinde erwachsen.“ „ Der Vorhabenträger kann somit insbesondere keine Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 ff. BauGB – Plangewährleistungsansprüche – geltend machen.“

Die Empfehlung ist:

„Da, wie oben ausgeführt, für die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Vorschriften über seine Aufstellung gelten, sollte die Gemeindevertretung einen Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans treffen und sicherheitshalber gleichzeitig den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB beschließen.“